



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1927.01

WSD/P01927
Basel, 30. November 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 29. November 2005

Ratschlag und Entwurf

Änderung des Gesetzes betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung
sowie

Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002

1. Begehren

Der Regierungsrat kommt mit diesem Ratschlag betr. einer Gesetzesanpassung bei der Kantonalen AHV (KAHV) einem seit längerem hängigen Auftrag nach. Der Regierungsrat möchte einerseits administrative Vereinfachungen regeln, die Anlagebestimmungen an die Empfehlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission betr. der Aufklärung der Vorkommnisse bei der Pensionskasse anpassen und andererseits auch einen längst fälligen Nachtragskredit für das Jahr 2002 beantragen.

2. Ausgangslage und Ziel der beantragten Beschlüsse

Die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung Basel-Stadt wurde 1930 als Pionierkasse für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge errichtet. Sie war für alle Einwohnerinnen und Einwohner obligatorisch und sah als Renten feste Frankenbeträge ohne Teuerungsanpassung vor.

Durch den Aufbau der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ab 1948 wurde die Bedeutung der kantonalen Versicherungskasse immer geringer. Mit Gesetz vom 19. Dezember 1968 wurde die Kasse geschlossen, d.h. es werden keine neuen Versicherten aufgenommen. Sie blieb jedoch eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Aufgrund der Schliessung nimmt der Versichertenbestand der Kasse kontinuierlich ab. Ende 1991 waren noch rund 45'000 Personen bei der Kasse versichert, Ende 2004 etwas über 25'000 Personen. Im Jahre 2013 werden die letzten prämienzahlenden Mitglieder (Jahrgang 1947) zu Rentnern resp. Rentnerinnen. Die Zahl der Rentner bzw. Rentnerinnen nimmt jährlich um ca. 600 Personen ab.

Im Jahre 1992 lag dem Grossen Rat mit Ratschlag Nr. 8326 eine Totalrevision des Gesetzes betr. der Kantonalen AHV vor. Der Regierungsrat zog den Ratschlag nach der Beratung im Grossen Rat zurück, um weitere Vereinfachungen zu prüfen. Seitens des Wirtschafts- und Sozialdepartements und des Finanzdepartements wurden in der Folge diverse Abklärungen angestellt, welche dann aber nicht in einer erneuten Vorlage an das Parlament mündeten. Die Reformmöglichkeiten wurden dazumal als zu geringfügig eingestuft.

Im Jahre 2001 wurde ein neues EDV-System installiert, mit welchem grosse Vereinfachungen in den administrativen Abläufen, insbesondere dem Inkasso der Prämien, erzielt werden konnten. Dadurch wurde es möglich, dass heute nur noch rund zwei 50%-Stellen (zum Vergleich: 1986 waren es noch rund 250%) für die Kantonale AHV

(KAHV) benötigt werden. Proportional zur Zahl der Versicherten und v.a. zu den ausbezahlten Renten nimmt der administrative Aufwand aber zu.

Im Jahre 2004 beschäftigte sich eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) vertieft mit den Anlagestrategien der Finanzverwaltung. Die Anlageverwaltung der Kantonalen AHV wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls analysiert und es wurden Änderungen angeregt, welche wir im vorliegenden Ratschlag berücksichtigt haben.

Die Ziele der Gesetzesänderung sind:

- Die Anlagepolitik und die Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung (Durchführung der Vermögensverwaltung und Aufsicht) sollen neu geregelt werden und
- die Administration soll vereinfacht werden.

2.1 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der KAHV war bis 2001 geprägt durch das Halten von hochverzinslichen Obligationen, z.T. auch in Fremdwährungen. Die Gesamtrendite der KAHV für die Jahre 1998 bis 2001 betrug im Durchschnitt rund 4.7%. Ein grosser Teil der hochverzinslichen Obligationen wurden (vorzeitig) zurückbezahlt. Gleichzeitig zeichnete sich ein Sinken des Zinsniveaus, und damit auch der Rendite, ab. Ab dem Jahr 2001 wurde deshalb damit begonnen, zusätzlich in Aktien zu investieren. Der Aktienanteil blieb jedoch gering. Im Jahre 2002 kam es - wie bei allen Portefeuilles mit Aktienanlagen - zu stattlichen Kursverlusten auf den Aktien. Der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission attestiert hier der Finanzverwaltung (FIWA): "Die FIWA hat das Vermögen der KAHV mit wenig Risiko bewirtschaftet und damit grössere Verluste während den schwierigen Börsenjahren vermieden." (Seite 145 des Schlussberichtes). Die Aktienmärkte erholten sich ab 2003 etwas, was wieder zu einer Rendite von über 4% ab dem Jahr 2003 führte.

Die PUK beurteilte die Anlagevorgabe betr. der KAHV als ungenügend. Ihrer Meinung nach müssten auch innerhalb der kantonalen Verwaltung Richtlinien festgelegt werden, damit die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Bis anhin war die FIWA gemäss § 25 Abs. 3 KAVHG für die Verwaltung des Vermögens der Versicherungskasse zuständig. Mit der neuen Formulierung von § 25 Abs. 2 und 3 möchten wir nun die von der PUK gewünschte und vom Regierungsrat in Aussicht gestellte klare Regelung von Pflichten, Rechten und Zuständigkeiten bei der Vermögensverwaltung definieren. Neu legt der Regierungsrat auf Antrag des mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Departements die Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung fest. Die Finanzverwaltung wird zum Auftragnehmer und nimmt die Umsetzung der Vermögensverwaltung wahr. Die Kontrolle der Einhaltung der Rahmenbe-

dingungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Revision durch die Finanzkontrolle. Der hier unterbreitete Vorschlag wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement ausgearbeitet. Insgesamt beträgt das Anlagevolumen bei der KAHV ca. Fr. 84.7 Mio. (Stand per 31.12.2004). Von diesem Gesamtvolumen soll der Zielwert für Aktienanlagen in der nächsten Zeit bei ca. 20-25% liegen. Der aktuelle Aktienanteil lag per Ende Oktober 2005 bei 22.98%.

2.2 Administrative Vereinfachungen

In der Praxis werden die Prämien seit geraumer Zeit nicht mehr vierteljährlich, sondern jährlich eingezogen. Dank dieser administrativen Vereinfachung können Kosten und Zeit eingespart werden. Im Gesetz ist daher der jährliche Betrag und nicht mehr wie bis anhin der Betrag für die vierteljährlichen Prämien festzuhalten.

Das Prämieninkasso wird von vierteljährlich auf jährlich umgestellt.

Auch die Auszahlung der Renten erfolgt grundsätzlich vierteljährlich. Neu wird im Gesetz ein zusätzlicher Passus eingefügt, welcher es der Kassenverwaltung erlaubt, jährliche Auszahlungen vorzunehmen. Dies wird heute beispielsweise aus Kostengründen bei den Bezügerinnen und Bezüger im Ausland praktiziert.

Im Weiteren wird auf den Abschnitt Erläuterungen der einzelnen zu ändernden Gesetzesbestimmungen verwiesen, in dem die Änderungen detailliert beschrieben sind.

3. Nachtragskredit (Renditegarantie der KAHV)

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2002 der Kantonalen AHV zeigte sich, dass die über das ganze Jahr 2002 erzielte durchschnittliche Rendite der KAHV rund 2.5% betrug, was angesichts des allgemein schlechten Börsengangs ein gutes Resultat darstellte. Das KAHVG legt in §25 Abs. 2 fest: "Beträgt die durchschnittliche Verzinsung des Vermögens weniger als 4%, so wird der Fehlbetrag der Versicherungskasse durch den Staat vergütet." Die Renditedifferenz von 2.5% auf 4% beträgt Fr. 1'782'443.60. Dieser Betrag wurde sowohl vom Finanzdepartement (RWC) als auch von der Finanzkontrolle geprüft und für korrekt befunden. Entsprechend beantragen wir beim Grossen Rat einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 1'782'443.60 für die Kostenübernahme der Renditegarantie für die Kantonale AHV. Für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 hat die Kantonale AHV eine Rendite von über 4% erzielt, es sind somit keine weiteren Zahlungen fällig. Bei dieser Zahlung an die KAHV handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, die lediglich deshalb dem Grossen Rat vorgelegt wird, weil sie nicht budgetiert war.

Dass der Antrag zum Nachtragskredit für das Jahr 2002 erst jetzt vorgelegt wird, liegt an der Verknüpfung einiger nichtvorhersehbarer Ereignisse. Der Rechnungsabschluss der KAHV für das Jahr 2002 lag erst anfangs 2004 vor, da es in einem kleinen Team von fünf Personen während den Jahren 2002 und 2003 zu grossen personellen Ausfällen kam: Ein Mitarbeiter wurde nach einer langen Erkrankung vorzeitig pensioniert, ein anderer Teamkollege verstarb nach längerer Erkrankung im Herbst 2003. Die Rechnungsabschlüsse vor 2002 sowie für 2003 und 2004 lagen demgegenüber termingerecht vor. Im Sommer 2004 reichte das WSD einen Entwurf für die Gesetzesänderung an das Finanzdepartement (FD) zur Prüfung gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes ein. Nicht zuletzt aufgrund der Untersuchungen der PUK wurden noch Änderungen vorgenommen, die bis ins neue Jahr hinein dauerten. Die intensiven Diskussionen führten zu grundsätzlichen Überlegungen auch betr. der KAHV. Wir kommen hierauf unter Kapitel 4, Ausblick, zu sprechen. Der Nachtragskredit wurde aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe als transitorische Buchung bereits der Jahresrechnung 2004 belastet, jedoch der Kantonalen AHV noch nicht gutgeschrieben. Auf eine längere Sicht betrachtet ändert sich durch den Nachtragskredit an den Gesamtkosten für den Kanton nichts, da heute und in der Vergangenheit mit jeder Zahlung des Kantons an die KAHV das versicherungstechnische Defizit im gleichen Umfang abnahm resp. abnimmt. Die Renditegarantie ist somit langfristig kostenneutral.

4. Ausblick

Wie eingangs erläutert handelt es sich bei der KAHV um eine geschlossene Versicherung. Mit der stetig weiter sinkenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern fallen daher die Verwaltungskosten immer stärker ins Gewicht. Der letzte Prämienzahler wird erst im Jahre 2013 zum Rentner werden, die KAHV müsste somit bis ca. 2050 weitergeführt werden. Nachstehend zur Information die Versichertenkategorien und die Entwicklung des Versichertenbestandes in den vergangenen Jahren.

Die Kantonale AHV Basel-Stadt kennt die folgenden Versichertenkategorien:

Vollversicherte Aktive

Diese bezahlen weiterhin bis Alter 65 Beiträge. Die Beiträge sind gesetzlich geregelt und betragen fixe Fr. 16.50 pro Quartal für Männer und Fr. 13.80 für Frauen.

Teilversicherte Aktive (beitragsfrei)

Teilversicherte Aktive haben das 65. Altersjahr noch nicht erreicht, sind aber beitragsfrei gestellt. Bei der Beitragsfreistellung werden die bisher erreichten Ansprüche umgerechnet in eine Teilrente. Liegt diese Teilrente unter Fr. 100.- pro Jahr, so erhält der Versicherte im Alter 65 anstelle einer lebenslänglichen Altersrente eine Kapitalabfindung.

Rentner/-innen

Ab Alter 65 beziehen die Versicherten eine lebenslängliche Altersrente. Das Rücktrittsalter 65 gilt für beide Geschlechter, wie dies zu Beginn der Eidg. AHV der Fall war.

Versichertenbestand per 31. Dezember 2004 (in Klammern per 31.12.1997):

| | Männer: | Frauen: | mitversicherte Ehefrauen: | Total Versicherte: |
|------------------------|----------------|----------------|--------------------------------------|-------------------------------|
| Vollversicherte | 950 | 670 | 760 | 2'380 |
| Aktive | (2'940) | (1'713) | (2'501) | (7'154) |
| Rentner/-innen | 20'975 | | | |
| | (24'172) | | | |

| Jahr | Anzahl Versicherte Total |
|-------------|---------------------------------|
| 31.12.81 | 63'420 |
| 31.12.87 | 52'452 |
| 31.12.92 | 43'374 |
| 31.12.97 | 35'344 |
| 30.06.02 | 28'347 |
| 31.12.04 | 25'151 |

Die Renten der KAHV sind vergleichsweise bescheiden, die Maximalrente beträgt Fr. 720.- pro Jahr, die Minimalrente Fr. 100.- pro Jahr. Aufgrund der tiefen Renten hat die KAHV heute sozialpolitisch keine Bedeutung mehr. 1966 wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eingeführt, welche in den letzten Jahrzehnten einen stetigen Ausbau erfuhren und zudem wurde das Obligatorium zur beruflichen Vorsorge (BVG, ab 1985) geschaffen.

Anfangs Jahr hatten wir uns deshalb das ambitionöse Ziel gesetzt, mit der anstehenden Gesetzesrevision die Auflösung der KAHV zu regeln, indem die versicherten Personen mittels Einmalzahlungen abgefunden werden. Aufwändige Abklärungen mit dem Justiz- und Finanzdepartement sowie einem hinzugezogenen Pensionskassenexperten benötigen aufgrund der Komplexität der Materie aber einiges mehr an Zeit, als ursprünglich angenommen. Zurzeit werden verschiedene Varianten zur Auflösung der KAHV geprüft. Aufgrund der Komplexität einer allfälligen Kassenauflösung nimmt der Regierungsrat in Aussicht, dem Grossen Rat zur gegebenen Zeit eine separate Gesetzesrevision vorzulegen, die eine rasche Auflösung der Kasse beinhalten wird.

5. Erläuterung der einzelnen zu ändernden Gesetzesbestimmungen des KAHVG

§ 5 Abs. 1

Wie erwähnt, werden in der Praxis die Prämien seit geraumer Zeit nicht mehr vierteljährlich, sondern jährlich eingezogen. Dank dieser administrativen Vereinfachung können Kosten und Zeit eingespart werden. Konsequenterweise ist im Gesetz daher der jährliche Betrag und nicht mehr wie bis anhin der Betrag für die vierteljährlichen Prämien festzuhalten.

Abs. 2

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da er keine Wirkung mehr entfaltet. Sämtliche Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 die Mitgliedschaft erworben haben, sind mittlerweile pensioniert.

§ 6 Abs. 1-5

An die Prämien der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen mit geringem Einkommen leistet der Kanton seit Jahren keine Zuschüsse mehr. In Anbetracht der tiefen Jahresprämienbeiträge (Fr. 66.- für Männer und Fr. 55.20 für Frauen) ist eine Subventionierung obsolet geworden und daher seit vielen Jahren nicht mehr erfolgt, deshalb kann dieser Paragraph gestrichen werden.

§ 10 Abs. 1

Das Prämieninkasso wird von vierteljährlich auf jährlich umgestellt.

Abs. 2

Die Umstellung beim Prämieninkasso wirkt sich auf diesen Absatz aus, welcher das Erlöschen der Prämienzahlungspflicht regelt.

§ 12

Gemäss § 19 des geltenden Gesetzes bestehen Leistungen in Form einer Altersrente oder Altersabfindung. In § 12 wird die Leistung in Form einer Altersabfindung neu explizit erwähnt. Diese Anpassung ist rein formeller Natur.

§ 16 Abs. 1

Die quartalsweise Auszahlung der Renten wird grundsätzlich beibehalten. Da bei den tiefen und in Frankenwerten festgelegten Renten die Administrationskosten im Vergleich immer mehr ins Gewicht fallen, soll die Kassenverwaltung die Möglichkeit erhalten, die Renten nur noch einmal jährlich auszuzahlen. Die Verwaltungskosten könnten somit reduziert werden.

§ 24 lit. f

Anlässlich der Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank im Jahre 1986 wurde der Passus, wonach der Kantonalbankertrag zur Finanzierung der Versiche-

rung verwendet werden konnte, gestrichen. Es wurde indessen unterlassen, das KAHVG anzupassen. Dies wird hiermit formell nachgeholt.

§ 25 Abs. 1

Hier wird das Gesetz mit einer rein formellen Korrektur anpasst: Das Amt für Kantonale Alters- und Invalidenrenten wurde am 11. August 1987 mit dem Kantonalen Krankenversicherungsamt und zwei Funktionen des Ressorts "Subventionierter Wohnungsbau" des ehemaligen Amtes für Miet- und Wohnungswesen zum Amt für Sozialbeiträge (ASB) zusammengelegt. Zudem werden gemäss Organisationsgesetz in Gesetzestexten Departemente oder Dienststellen nicht mehr explizit erwähnt. Der Regierungsrat legt die Verantwortlichkeiten auf Verordnungsstufe fest.

Abs. 2

Die bisherige Formulierung der Anlageziele schränkt einerseits die Verwaltung der Gelder sehr stark ein und ist andererseits in der Anwendung unpräzis und sie verunmöglicht es praktisch, die vorgegebene Rendite zu erreichen. Eine überwiegende Anlage in Hypothekendarlehen ist praktisch nicht mehr möglich, da einerseits die Renditen sehr gering sind und andererseits die Finanzverwaltung nur in bescheidenem Umfang Hypothekendarlehen vergeben kann. Das Anlagevolumen für Hypothekendarlehen wäre insgesamt schlicht zu gross. Es ist daher notwendig, flexiblere Anlagemöglichkeiten zuzulassen, um auch künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Wichtig ist selbstverständlich, dass auch in Zukunft weiterhin eine sichere Anlagestrategie verfolgt wird.

Abs. 3

Im Sinne der von der PUK geforderten klaren Definition von Rechten, Pflichten und Zuständigkeiten bei der Vermögensverwaltung legt neu der Regierungsrat auf Antrag des mit der Durchführung der Versicherung betrauten Departements die Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung fest. Die Finanzverwaltung wird zum Auftragnehmer und nimmt die Umsetzung der Vermögensverwaltung wahr.

Abs. 5

Die Anlagekommission der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung hat seit 1987 keine Sitzungen mehr einberufen, da ihre Aufgabe von der Finanzkontrolle wahrgenommen wird. Die Kommission wurde im Juni 1992 mit Ablauf der damaligen Amtsdauer vom Regierungsrat aufgehoben. Die Kontrolle wird, wie dies im Finanzkontrollgesetz geregelt ist, von der Finanzkontrolle wahrgenommen. Dieser Punkt wurde unter Abs. 3 ergänzt, somit kann Abs. 5 gestrichen werden.

6. Anträge

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. der vorgelegten Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) zuzustimmen
2. den Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen AHV für das Jahr 2002 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Prämien betragen für männliche Versicherte Fr. 66.-, für weibliche Versicherte Fr. 55.20 im Jahr.

§ 6 wird gestrichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die Prämien werden zu Beginn des Jahres für das laufende Fälligkeitsjahr erhoben. Sie sind bis und mit demjenigen Kalenderjahr zu entrichten, in welchem die Prämienzahlungspflicht erlischt oder der Austritt aus der Versicherungskasse erfolgt. Die bei Erlöschen der Zahlungspflicht über das laufende Kalenderjahr hinaus geleisteten Prämien werden zurückerstattet.

² Die Prämienzahlungspflicht erlischt auf Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Die Leistungen der Versicherungskasse bestehen in der Ausrichtung von Altersrenten, Altersabfindungen, Waisenrenten und Sterbegeldern an Witwen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Die Auszahlung der Renten erfolgt grundsätzlich vierteljährlich, jeweils auf Ende eines Kalenderquartals. Die Kassenverwaltung kann die Auszahlung aus administrativen Gründen in Jahrestanchen festlegen.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Die für die Versicherung erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) das vorhandene Vermögen der Versicherungskasse (§ 25 Abs. 2);
- b) die Vermögenserträge, die staatliche Zinsgarantie (§ 25 Abs. 2) und die Verzinsung des Fehlbetrages durch den Staat (§ 28 Abs. 2);
- c) die Prämien der Versicherten;
- d) die Übernahme der Verwaltungskosten durch den Staat (§ 25 Abs. 4);
- e) die Deckung der Betriebsverluste durch den Staat.

§ 25 Abs. 1, 2, 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 25. Der Regierungsrat legt die für die Durchführung zuständige Dienststelle fest. Diese hat für den Eingang der Prämien und die Auszahlung der Renten zu sorgen.

² Die Versicherungskasse hat eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen ist von demjenigen des Kantons und anderer kantonaler Institutionen zu trennen und darf den Zwecken der Altersversicherung nicht entfremdet werden. Es ist sorgfältig zu verwalten und zu einem wesentlichen Teil zinstragend in sicheren Werten anzulegen. Beträgt die durchschnittliche Verzinsung des Vermögens weniger als 4%, so wird der Fehlbetrag der Versicherungskasse durch den Staat vergütet.

³ Der Regierungsrat legt auf Antrag des mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Departements die Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung fest. Die Finanzverwaltung des Kantons nimmt als Auftragnehmer die Umsetzung der Vermögensverwaltung wahr. Die Kontrolle der Einhaltung der Rahmenbedingungen erfolgt durch die Finanzkontrolle.

§ 25 Abs. 5 wird gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss

Änderung des Gesetzes betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung

sowie

Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratsschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

- ://:
1. der vorgelegten Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) zuzustimmen
 2. den Nachtragskredit für die Kostenübernahme der Renditegarantie für die kantonale AHV für das Jahr 2002 in der Höhe von Fr. 1'782'443.60 zu bewilligen (Amt für Sozialbeiträge zu Lasten des Kontos 363000/807814Z).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.